



ÄRZTEGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Amthausgasse 28
CH-3011 Bern
T 031 330 90 00
info@berner-aerzte.ch

Merkblatt betreffend Inkasso von MPA-Beiträgen

für praktizierende Neumitglieder der Aerztegesellschaft des Kantons Bern mit Praxispersonal (als Praxispersonal gelten auch mitarbeitende Ehegatten, sofern diesen ein Lohn ausgerichtet wird).

1. Die Lehrbetriebe sind gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung verpflichtet, sich an den Kosten der schulischen Ausbildung der medizinischen Praxisassistent/-innen zu beteiligen.
2. Während die Berufsschule zu 100% von der öffentlichen Hand getragen wird, gehen die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen überbetrieblichen Kurse (üK) grösstenteils zu Lasten der Lehrbetriebe oder deren Berufsverbände.
3. Die Delegiertenversammlung der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) hat am 26. Oktober 1995 entschieden, die überbetrieblichen Kurse solidarisch bzw. über Lohnprozente der für die Familienausgleichskasse (FAK) massgebenden Lohnsumme des **gesamten Praxispersonals** zu finanzieren. Die Erhebung der Arbeitgeberbeiträge wurde vertraglich der Ausgleichskasse medisuisse der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Chiropraktoren in St. Gallen übertragen.

Der Lehrbetrieb bleibt indessen verpflichtet, die zusätzlichen Kosten wie Fahrkosten, auswärtige Verpflegung, etc., die der lernenden Person durch den Kursbesuch entstehen, zu bezahlen bzw. der lernenden Person zurückzuerstatten.

4. Der Abgabesatz wird, sofern notwendig jährlich per Ende Oktober für das folgende Kalenderjahr neu festgelegt. Die einkassierten Beträge fliessen in den Fonds für Medizinische Praxisassistentinnen (MPA), der von der Aerztegesellschaft des Kantons Bern verwaltet wird. Die Verwendung der Fondsgelder erfolgt gemäss vertraglicher Abmachung mit dem Verein Medizinischer Assistenzberufe (VMA/OdA), welchem die Durchführung der überbetrieblichen Kurse obliegt.
5. Der Beitragssatz für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse für medizinische Praxisassistent/-innen wurde auf 0.3% der Lohnsumme des gesamten in der Arztpraxis angestellten Personals festgelegt. Die Obergrenze pro Mitglied und pro Jahr wurde auf CHF 1'500.00 festgelegt. Übersteigt der Arbeitgeber-Beitrag MPA CHF 1'500.00 pro Kalenderjahr, so ist jedes Mitglied befugt, den überschüssenden Betrag auf schriftliches Gesuch hin und unter Beilage der Abrechnungsbelege über das betreffende Kalenderjahr beim Sekretariat der Aerztegesellschaft des Kantons Bern zurückzufordern. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass keine Beitragsbefreiungen für bestimmte Personalkategorien erfolgen können. Der Beitragssatz ist auf der gesamten Lohnsumme des in der Arztpraxis angestellten Personals zu entrichten.